

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Grosser Kirchenrat; Beschlüsse vom 28. November 2011

1. Personalreglement vom 13.11.2000; Änderungen; Genehmigung
 - 1.1 Die Änderungen des Personalreglements (mit Inkrafttreten am 28.11.2011) werden genehmigt.
 - 1.2 Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
2. Reglement über die Spezialfinanzierung für den Support im Informatikbereich; Genehmigung
 - 2.1 Das Reglement über die Spezialfinanzierung für den Support im Informatikbereich (mit Inkrafttreten am 1.1.2012) wird genehmigt.
 - 2.2 Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
3. Kirchliche Passantenhilfe; Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Heilsarmee Thun; Genehmigung
 - 3.1 Die unbefristete Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Stiftung Heilsarmee, Korps Thun, über Hilfeleistungen für Passanten und Obdachlose wird genehmigt.
 - 3.2 Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
4. Stiftung PLUSPUNKT; Darlehen; Genehmigung
 - 4.1 Der Darlehensvertrag mit der Stiftung PLUSPUNKT, Stiftung für ganzheitliche, soziale und wirtschaftliche Integration, zur Gewährung eines bis 31.12.2015 befristeten, unverzinslichen Darlehens von Fr. 50'000.-- wird genehmigt.
 - 4.2 Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
5. Kirche Scherzligen; Sakristei; Einbau einer Kochnische; Genehmigung und Kreditbewilligung
 - 5.1 Das Projekt für den Einbau einer Kochnische in der Sakristei der Kirche Scherzligen wird genehmigt.
 - 5.2 Es wird dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 40'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
 - 5.3 Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
6. Voranschlag 2012; Genehmigung
 - 6.1 Die Kirchensteueranlage wird für 2012 auf das 0.207fache des Einheitsansatzes der Staatssteuer festgesetzt.
 - 6.2 Der Voranschlag 2012 bei Aufwand von Fr. 8'864'900 und Ertrag von Fr. 8'834'900 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 30'000.-- wird genehmigt.
 - 6.3 Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
7. Finanzplan 2012 - 2016; Kenntnisnahme
 - 7.1 Vom Finanzplan 2012 - 2016 wird Kenntnis genommen.
 - 7.2 Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

8. Kirchliches Zentrum Allmendingen; Kirchenraum; Akustik; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme
 - 8.1 Die Kreditabrechnung für bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Raumakustik in der Kirche Allmendingen mit Investitionsausgaben von Fr. 96'292.40 und einer Kreditrestanz von Fr. 79'707.60 wird zur Kenntnis genommen.
 - 8.2 Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
9. Stadtkirche; Fresken in der Turmhalle; Restaurierung; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme
 - 9.1 Die Kreditabrechnung für die Restaurierung der Fresken in der Turmhalle der Stadtkirche mit Investitionsausgaben von Fr. 81'946.70 und einer Kreditrestanz von Fr. 15'053.30 wird zur Kenntnis genommen.
 - 9.2 Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
10. Kirchgemeindehaus Frutigenstrasse 22; Sanierung und Umgestaltung; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme
 - 10.1 Die Kreditabrechnung für die Sanierung und Umgestaltung des Kirchgemeindehauses Frutigenstrasse 22 mit Investitionsausgaben von insgesamt Fr. 3'599'665.65 und einer Kreditrestanz von Fr. 149'634.35 wird zur Kenntnis genommen.
 - 10.2 Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
11. Datenschutz; Bericht der Aufsichtsstelle 2010; Kenntnisnahme
 - 11.1 Vom Bericht vom 17.3.2011 der Datenschutz-Aufsichtsstelle für das Jahr 2010 wird Kenntnis genommen.
 - 11.2 Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Gemeindebeschwerde

Gegen die vorstehenden Beschlüsse kann gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) Beschwerde geführt werden. In Wahlsachen sowie die Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung betreffend beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage, in allen übrigen Angelegenheiten 30 Tage ab Veröffentlichung. Allfällige Beschwerden sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3601 Thun, einzureichen.

Referendum

Die Beschlüsse unter Ziffer 3 (Zusammenarbeitsvereinbarung), 4 (Darlehensvertrag) und 6 (Kirchensteueranlage und Voranschlag 2012) unterliegen gemäss Art. 14 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 i.V. mit Art. 8 des Organisationsreglements vom 23.9.2002 der fakultativen Volksabstimmung (Urnenabstimmung oder Gesamtkirchgemeindeversammlung). Das Referendum kommt zustande, wenn das entsprechende Begehren von 3 Prozent der Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde oder vom Kirchgemeinderat einer Kirchgemeinde aufgrund eines Beschlusses, dem zwei Drittel der Mitglieder der Behörde zugestimmt haben, unterzeichnet wird. Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses bei der Reformierten Gesamtkirchgemeinde, Bälliz 67, 3601 Thun, einzureichen. Die Unterlagen können während der Referendumsfrist bei der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde werktags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Verwaltung